BlackRock

BlackRock Global Index Funds (SICAV) (DIE „GESELLSCHAFT“)

Eingetragener Geschäftssitz: 17, Boulevard de Kockelscheuer, L1821 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Handelsregister Luxemburg B 171278

EINLADUNG ZUR AUSSERORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG DER GESELLSCHAFT

Sehr geehrte Anteilinhaberin, sehr geehrter Anteilinhaber,

am Montag, den 16. November 2026 um 11:30 Uhr Ortszeit Luxemburg wird am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft, der sich nun in 17, Boulevard de Kockelscheuer, L-1821 Luxemburg befindet (verlegt mit Wirkung vom 1. Juli 2026 von zuvor 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg), eine außerordentliche Versammlung der Anteilinhaber der Gesellschaft (die „**Versammlung**“) abgehalten.

1. VORBEMERKUNG

Zweck der Versammlung ist die Beratung von Änderungen der Satzung der Gesellschaft (die „**Satzung**“), einschließlich Änderungen, die erforderlich sind, damit die Gesellschaft die regulatorischen Anforderungen infolge des Inkrafttretens der Richtlinie (EU) 2024/927 („**OGAW 6**“) zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG in der jeweils gültigen Fassung (die „**OGAW-Richtlinie**“) erfüllen kann. Da die Satzung vor mehreren Jahren angenommen wurde, nutzt der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der „**Verwaltungsrat**“) die Gelegenheit auch dazu, das Dokument zu modernisieren und zu überarbeiten, um es besser an die heutige Marktpraxis anzupassen, wie nachstehend näher beschrieben. Dazu gehört beispielsweise die Verbesserung der Möglichkeit für Anteilinhaber, Mitteilungen per E-Mail oder über andere von ihnen akzeptierte Kommunikationsmittel zu erhalten.

Die Änderungen werden als im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Anteilinhaber erachtet und werden keine wesentlichen Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber haben. Gegen die überarbeitete Satzung wurden von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („**CSSF**“), der zuständigen Aufsichtsbehörde für die Gesellschaft im Großherzogtum Luxemburg, keine Einwände erhoben.

Liquiditätsmanagementinstrumente

Am 16. April 2026 traten in Luxemburg unter OGAW 6 neue Anforderungen an das Liquiditätsmanagement in Kraft, die in Luxemburg durch Änderungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „**Gesetz von 2010**“) umgesetzt wurden. Gemäß diesen Anforderungen muss jeder Teilfonds der Gesellschaft mindestens zwei geeignete Liquiditätsmanagementinstrumente („**LMTs**“) auswählen, bei denen es sich um Instrumente handelt, die Fonds bei der Verwaltung von Zeichnungen und Rücknahmen unter verschiedenen Marktbedingungen unterstützen sollen. Die Satzung wird daher geändert, um sicherzustellen, dass sie eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Teilfonds bietet, um die gemäß den neuen Vorschriften erforderlichen LMTs zu nutzen.

Es ist wichtig, dass diese Änderungen auf der Versammlung genehmigt werden, da die Satzung bis zum 31. Dezember 2026 aktualisiert werden muss, um den neuen Anforderungen zu entsprechen. Wenn die Änderungen nicht genehmigt werden, müsste die Gesellschaft erneut die Zustimmung der Anteilinhaber einholen, um die Vorschriften einzuhalten.

Corporate Governance

Bestimmte Governance-Bestimmungen wurden aktualisiert, um die Satzung stärker an die derzeitige Marktpraxis anzupassen und mehr Flexibilität zu bieten. Dies umfasst unter anderem die Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern für erneute Amtszeiten von bis zu sechs Jahren, die Aufhebung bestimmter mit dem Vereinigten Königreich verbundener Beschränkungen und die Stärkung und Ausweitung von Interessenkonflikt- und Entschädigungsregelungen.

Obwohl die Änderung zur maximalen Amtsdauer von Verwaltungsratsmitgliedern mit dem luxemburgischen Recht übereinstimmt, ist nicht beabsichtigt, die derzeitige Praxis zu ändern, dass Verwaltungsratsmitglieder für eine Amtsdauer von weniger als sechs Jahren wiedergewählt werden können. Über die Amtsdauer einer erneuten Ernennung wird für jeden Verwaltungsrat weiterhin bei jeder Wiederwahl von den Anteilinhabern abgestimmt. Künftig kann diese Flexibilität genutzt werden, um die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder so zu verteilen, dass nicht alle Verwaltungsratsmitglieder im selben Jahr zur Wiederwahl stehen, was zur Kontinuität im Verwaltungsrat beiträgt. Die Anteilinhaber stimmen weiterhin jedes Jahr über die Zusammensetzung des Verwaltungsrats ab und behalten die derzeitige Möglichkeit, ein Verwaltungsratsmitglied jederzeit mit oder ohne Angabe von Gründen abzuberufen.

Teilfonds und Anteilklassen

Die Bestimmungen zum Anteilskapital wurden umstrukturiert, um eine formelle Definition von „Fonds“ einzuführen, die gesetzliche Trennung der Verbindlichkeiten zwischen Teilfonds unter Bezugnahme auf Artikel 181 des Gesetzes von 2010 zu bestätigen und die Hierarchie von „Fonds“, „Anteilklasse“ und „Serien“ innerhalb einer „Klasse“ zu formalisieren.

Mitteilungen an die Anteilinhaber

Die vorgeschlagenen Änderungen werden es den Anteilinhabern ermöglichen, der Gesellschaft ihre Adresse und/oder E-Mail-Adresse zum Zwecke des Erhalts von Mitteilungen und Bekanntmachungen mitzuteilen, und klarstellen, dass solche Mitteilungen und Bekanntmachungen auch über jedes andere von den betreffenden Anteilinhabern jeweils akzeptierte Kommunikationsmittel gesendet werden können.

Die Möglichkeit der Stimmabgabe über Stimmzettel (Formulaires) wurde ebenfalls aus der Satzung gestrichen, um der derzeitigen Praxis der Fondsverwaltung Rechnung zu tragen (die stattdessen Stimmrechtsvollmachten verwendet, um Anteilinhabern, die nicht teilnehmen können, die Möglichkeit zu geben, ihr Stimmrecht auszuüben). Diese Änderung soll nicht die Möglichkeit der Anteilinhaber einschränken, ihre Stimmrechte auszuüben. Die Anteilinhaber können weiterhin abstimmen, indem sie entweder persönlich oder per Videokonferenz oder durch andere Telekommunikationsmethoden, die ihre Identifizierung ermöglichen, an der betreffenden Versammlung teilnehmen oder indem sie einen Stimmrechtsbevollmächtigten ernennen, der in ihrem Namen an der Versammlung teilnimmt und abstimmt. Die Möglichkeit, einen Stimmrechtsbevollmächtigten zu ernennen, bietet somit weiterhin Anteilinhabern, die nicht an der Versammlung teilnehmen können, die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auszuüben.

Unternehmensrechtliche Flexibilität

Die vorgeschlagenen Änderungen würden die Bestimmungen zur Unternehmensumstrukturierung aktualisieren, um sie an die derzeitige Marktpraxis gemäß dem Gesetz von 2010 anzupassen, und zwar durch: (i) Ersetzung der bestehenden Fusionsbestimmungen durch eine überarbeitete Regelung, die es dem Verwaltungsrat gestattet, die Gesellschaft oder ihre Teilfonds mit einem oder mehreren luxemburgischen oder ausländischen OGAW gemäß den im Gesetz von 2010 festgelegten Bedingungen und Verfahren sowie vorbehaltlich der darin festgelegten Erfordernisse zur Zustimmung oder Benachrichtigung der Anteilinhaber zu verschmelzen; (ii) Einführung von ausdrücklichen Übernahmebefugnissen, die es der Gesellschaft oder ihren Teilfonds ermöglichen, andere Organismen für gemeinsame Anlagen unabhängig von ihrer Rechtsform zu übernehmen; und (iii) Einräumung von Befugnissen für den Verwaltungsrat zur Spaltung eines Teilfonds in zwei oder mehr Teilfonds, zur Zusammenlegung von Teilfonds oder Anteilklassen und gegebenenfalls zur Neuzuteilung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zwischen Anteilklassen.

2. TAGESORDNUNG

Über jeden der folgenden Beschlüsse wird separat abgestimmt. Die Fassung oder Ablehnung eines Beschlusses berührt nicht die anderen von den Anteilinhabern gefassten Beschlüsse. Die Satzung wird geändert, um jedem gefassten Beschluss Rechnung zu tragen.

1. Änderung von Artikel 3 über den Zweck und die Befugnisse der Gesellschaft durch Aktualisierung der Bezugnahmen auf das Gesetz von 2010 und die Aufnahme von Bezugnahmen auf die in der Satzung und im Prospekt festgelegten Einschränkungen, sodass dieser Artikel 3 wie folgt lautet:

 „Ausschließlicher Zweck der Gesellschaft ist es, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren aller Art und sonstigen zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41 Abs. 1 des Gesetzes von 2010 anzulegen und ihren Anteilinhabern das Ergebnis der Verwaltung ihrer Vermögenswerte zuteilwerden zu lassen.

 Zur Erfüllung und Förderung ihres Geschäftszwecks kann die Gesellschaft alle von ihr als sinnvoll erachteten und im Rahmen des Gesetzes von 2010 und im Rahmen der in dieser Satzung und im Prospekt der Gesellschaft in der jeweils gültigen Fassung (der „Prospekt") festgelegten Einschränkungen zulässigen Maßnahmen ergreifen und Geschäfte tätigen."

2. Änderung von Artikel 11 über Versammlungen der Anteilinhaber und die Stimmabgabe, unter anderem durch die Streichung von Stimmzetteln („Formulaires") als Mittel zur Stimmabgabe durch die Anteilinhaber. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

 „Wird hierin nichts anderes bestimmt, sind bei der Einberufungsbekanntmachung und der Durchführung der Anteilinhaberversammlungen der Gesellschaft die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanwesenheitserfordernisse (Quorum) und Mitteilungsfristen einzuhalten.

 Jeder Anteil gleich welcher Klasse und unabhängig vom jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse gewährt vorbehaltlich der in dieser Satzung bestimmten Einschränkungen eine Stimme.

 Der Verwaltungsrat kann das Stimmrecht bezüglich aller Anteile aussetzen, die von einem Anteilinhaber gehalten werden, der gegenüber der Gesellschaft gegen seine Verpflichtungen gemäß der Satzung oder gemäß einer anderen Zeichnungs- oder Verpflichtungsvereinbarung verstößt.

 Ein Anteilinhaber kann sich persönlich dazu entschließen, seine Stimmrechte insgesamt oder teilweise dauerhaft oder vorübergehend nicht auszuüben. Der verzichtende Anteilinhaber ist an diesen Verzicht gebunden, und der Verzicht wird für die Gesellschaft mit der Mitteilung an die Gesellschaft verbindlich.

 Ein Anteilinhaber kann auf einer Versammlung handeln, indem er eine andere Person schriftlich, per Fax, per E-Mail oder mithilfe anderer ähnlicher Kommunikationsmittel zu seinem Vertreter ernennt. Eine Person kann mehrere oder sogar alle Anteilinhaber vertreten. Sofern in Luxemburg gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird, werden Beschlüsse auf einer ordnungsgemäß einberufenen Anteilinhaberversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Anteilinhaber gefasst.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt zu bestimmen, welche sonstigen Bedingungen die Anteilinhaber erfüllen müssen, um an der Anteilinhaberversammlung teilzunehmen.

Anteilinhaber, die an einer Anteilinhaberversammlung im Wege einer Videokonferenz oder über sonstige Telekommunikationsmethoden teilnehmen, über die eine Identifizierung möglich ist, gelten für die Zwecke der Feststellung der Mindestanzahl zur Beschlussfähigkeit und von Mehrheiten als anwesend. Diese Telekommunikationsmethoden müssen die technischen Anforderungen erfüllen, die eine effektive Teilnahme an der Versammlung ermöglichen, und die Beratungen der Versammlung müssen kontinuierlich übertragen werden.

Solange das Anteilskapital in verschiedene Fonds und die Anteile in verschiedene Klassen unterteilt sind, können die mit den Anteilen eines Fonds oder einer Klasse verbundenen Stimmrechte (sofern in den Bedingungen der Ausgabe der Anteile dieses Fonds oder dieser Klasse nichts anderes bestimmt wird) unabhängig davon, ob die Gesellschaft liquidiert wird, mit einem auf einer gesonderten Hauptversammlung der Inhaber der Anteile dieses Fonds oder dieser Klasse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der auf dieser gesonderten Hauptversammlung abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss geändert werden. Die in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen für Hauptversammlungen gelten entsprechend auch für jede dieser gesonderten Versammlungen, wobei aber die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Mindestanwesenheit in diesem Fall erreicht ist, wenn bei dieser gesonderten Versammlung Inhaber von Anteilen des jeweiligen Fonds oder der jeweiligen Klasse anwesend oder vertreten sind, die mindestens die Hälfte der ausgegebenen Anteile dieses Fonds oder dieser Klasse halten (wobei dann, wenn bei einer erneut einberufenen Versammlung der Inhaber von Anteilen des Fonds oder der Klasse die vorstehend beschriebene Mindestanwesenheit nicht erreicht ist, die Versammlung mit der Anwesenheit eines Inhabers von Anteilen dieses Fonds oder dieser Klasse oder seines Vertreters beschlussfähig ist).“

3. Änderung von Artikel 13 über die Zusammensetzung und Ernennung des Verwaltungsrats, um unter anderem die Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern für höchstens sechs (6) Jahre pro Amtszeit und die Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern für aufeinanderfolgende Amtszeiten zu ermöglichen. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

 „Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammensetzt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Hauptversammlung der Anteilinhaber ernannt und müssen nicht selbst Anteilinhaber sein. Die Hauptversammlung der Anteilinhaber bestimmt die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder.

 Die Verwaltungsratsmitglieder werden von den Anteilinhabern auf der Jahreshauptversammlung für eine Amtszeit von maximal sechs (6) Jahren gewählt und bis zur Wahl ihrer Nachfolger gewählt, wobei Verwaltungsratsmitglieder jedoch durch Beschluss der Anteilinhaber jederzeit mit oder ohne Grund aus dem Amt entlassen und/oder ersetzt werden können. Die Verwaltungsratsmitglieder können für aufeinanderfolgende Amtszeiten erneut bestellt werden.

 Sollte das Amt eines Verwaltungsratsmitgliedes aufgrund von Tod, Rücktritt oder aus einem sonstigen Grund frei werden, können die übrigen Verwaltungsratsmitglieder zusammenkommen und durch Mehrheitsbeschluss einen Nachfolger bestimmen, der das Amt bis zur nächsten Versammlung der Anteilinhaber übernimmt.“

4. Änderung von Artikel 21 über die Rücknahme von Anteilen, um unter anderem ausdrückliche Bestimmungen aufzunehmen, die die Verwendung von LMTs gemäß luxemburgischem Recht und näherer Beschreibung im Prospekt der Gesellschaft ermöglichen, sodass dieser Artikel 21 wie folgt lautet:

 „Wie im Folgenden näher beschrieben, ist die Gesellschaft befugt, die eigenen Anteile jederzeit unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesetzes von 2010 zurückzunehmen.

 Ein Anteilinhaber kann jederzeit die Rücknahme der Gesamtheit oder eines Teils seiner Anteile durch die Gesellschaft verlangen, sofern im Prospekt und in dieser Satzung, den geltenden Rechtsvorschriften und/oder CSSF-Leitlinien nicht anderweitig vorgesehen. Der Rücknahmepreis ist innerhalb von maximal acht (8) Geschäftstagen in Luxemburg nach dem Tag zu zahlen, an dem der anzuwendende Nettoinventarwert ermittelt wurde oder, falls später, nachdem die Anteilzertifikate bei der Gesellschaft eingegangen sind, und entspricht dem gemäß Artikel dreiundzwanzig dieser Satzung ermittelten Nettoinventarwert der jeweiligen Klasse abzüglich des Betrags, den der Verwaltungsrat als angemessene Rückstellung für Handelskosten und Steueraufwendungen erachtet, wobei der so ermittelte Betrag in der vom Verwaltungsrat festgelegten Weise abgerundet wird, und abzüglich einer Rücknahmegebühr oder eines bedingt aufgeschobenen Ausgabeaufschlags, die zum Zeitpunkt der Ausführung der Rücknahme gelten, wie vom Verwaltungsrat jeweils festgesetzt und im jeweils aktuellen Prospekt der Gesellschaft angegeben.

 Ein Rücknahmeauftrag ist von den Anteilinhabern schriftlich am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in Luxemburg oder bei allen anderen von der Gesellschaft bestimmten natürlichen oder juristischen Personen einzureichen, die von der Gesellschaft als ihr Vertreter für die Rücknahme von Anteilen ernannt wurden. Vor Auszahlung des Rücknahmepreises müssen der Gesellschaft oder der von ihr zu diesem Zweck bestimmten Stelle das bzw. die entsprechenden Anteilzertifikat(e) und geeignete Nachweise über deren Übertragung oder Abtretung vorgelegt werden.

 Anteile aus dem Kapital der Gesellschaft, die von der Gesellschaft zurückgenommen werden, werden storniert.

 Anteilinhaber können den Umtausch der Gesamtheit oder eines Teiles ihrer Anteile in Anteile einer anderen Klasse zum jeweiligen Nettoinventarwert der Anteile der jeweiligen Klasse verlangen, wobei der Verwaltungsrat Beschränkungen für den Umtausch der Anteile nach eigenem Ermessen festlegen und Gebühren hierfür festsetzen kann.

Falls der Wert der von einem einzelnen Anteilinhaber in einer bestimmten Klasse gehaltenen Anteile bei einer Rücknahme oder einem Umtausch unter die Anzahl an Anteilen oder den Gegenwert sinken würde, die bzw. den der Verwaltungsrat jeweils festlegt, gilt der Antrag des Anteilinhabers als Antrag auf Rücknahme bzw. Umtausch aller seiner Anteile dieser Klasse.

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Anteile eines Fonds an einem Bewertungstag zurückzunehmen oder umzutauschen, wenn an diesem Tag Rücknahme- bzw. Umtauschaufträge für alle Klassen des betreffenden Fonds mit einem vom Verwaltungsrat bestimmten und im aktuellen Prospekt der Gesellschaft angegebenen Gesamtwert vorliegen, und die Gesellschaft kann außerdem Rücknahmen und Umtausche unter außergewöhnlichen Umständen aufschieben, die nach Ansicht des Verwaltungsrats den Interessen der Inhaber einer Anteilklasse oder Unteranteilklasse des betreffenden Fonds entgegenstehen und im aktuellen Prospekt der Gesellschaft angegeben sind. In jedem Fall kann der Verwaltungsrat erklären, dass Rücknahme und Umtausch ausgesetzt sind, bis die Gesellschaft die erforderliche Veräußerung von Vermögenswerten des betreffenden Fonds durchgeführt hat, oder bis die außergewöhnlichen Umstände nicht mehr vorliegen. Ausgesetzte Rücknahme- und Umtauschvorgänge werden anteilig ausgeführt und gegenüber späteren Anträgen und Aufträgen bevorzugt behandelt.

Rücknahmeaufträge sind unwiderruflich, außer die Rücknahme wird wie oben beschrieben reduziert oder gemäß Artikel zweiundzwanzig dieser Satzung ausgesetzt. Wird der Rücknahmeauftrag nicht widerrufen, erfolgt die Rücknahme bei einer Reduzierung wie oben beschrieben und bei einer Aussetzung gemäß Artikel zweiundzwanzig am ersten Bewertungstag nach der Reduzierung oder nach Ende der Aussetzung.

Verfügt ein Fonds unter außergewöhnlichen Umständen nicht über ausreichend liquide Mittel, um die Zahlung oder Rücknahme innerhalb der festgesetzten Frist durchzuführen, so erfolgt die Zahlung unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen zinsfrei und sobald dies vernünftigerweise möglich ist.

Der Verwaltungsrat kann jeweils bestimmen, dass Rücknahme oder Umtausch eines einzelnen Anteilinhabers den im Prospekt genannten Betrag nicht unterschreiten darf.

Der Verwaltungsrat kann jeweils bestimmen, dass, falls der Wert der von einem Anteilinhaber in einer bestimmten Klasse gehaltenen Anteile aufgrund einer Rücknahme, eines Umtauschs oder eines Verkaufs unter den vom Verwaltungsrat jeweils festgesetzten Wert fallen würde, der Antrag des Anteilinhabers als Antrag auf Rücknahme bzw. Umtausch aller seiner Anteile dieser Klasse gilt.

Übersteigt der einem einzelnen Anteilinhaber zu zahlende Betrag einen vom Verwaltungsrat bestimmten und im jeweils aktuellen Prospekt der Gesellschaft angegebenen Betrag, kann der Verwaltungsrat die Übermittlung oder Überweisung des Gesamtbetrags oder eines Teilbetrags auf ein anderes Datum spätestens sieben Geschäftstagen nach dem Tag, an dem er ansonsten fällig gewesen wäre, verschieben.

Der Verwaltungsrat kann die Frist für die Zahlung des Rücknahmepreises auf bis zu 45 Bankgeschäftstage verlängern, wenn dies aufgrund von Zahlungsbedingungen und anderen Zwängen an den Finanzmärkten der Länder erforderlich ist, in denen ein wesentlicher Teil des einer bestimmten Anteilklasse zuzurechnenden Vermögens angelegt ist, wobei dies ausschließlich für Anteilklassen gilt, deren konkrete Anlageziele und Anlagepolitik Anlagen in Wertpapieren von Emittenten aus Entwicklungsländern vorsieht.

Auf Verlangen des Anteilinhabers kann die Gesellschaft den Betrag in Sachwerten begleichen, wobei alle anwendbaren Rechtsvorschriften und die Interessen aller Anteilinhaber zu berücksichtigen sind. Bei einer Auszahlung in Form von Sachwerten erstellt der Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft auf Kosten des Anteilinhabers einen den jeweiligen Rechtsvorschriften entsprechenden Prüfbericht.

Der Verwaltungsrat kann gemäß den luxemburgischen Rechtsvorschriften und den näheren Angaben im Prospekt jederzeit nach eigenem Ermessen alle Liquiditätsmanagementinstrumente einsetzen, einschließlich der im maßgeblichen Anhang zum Gesetz von 2010 aufgeführten Instrumente."

5. Genehmigung der übrigen Änderungen der Satzung, die nicht in den vorstehenden Beschlüssen 1 bis 4 behandelt wurden, und unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Abstimmungen über die Beschlüsse 1 bis 4 entsprechende Änderung und vollständige Neufassung der Satzung.

3. ORGANISATION DER VERSAMMLUNG

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass diese Satzung durch eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln (2/3) der auf der Versammlung gültig abgegebenen Stimmen geändert werden kann, auf der zur Beschlussfähigkeit mehr als die Hälfte (1/2) des Anteilkapitals der Gesellschaft anwesend oder vertreten ist. Wird bei der Versammlung ein Quorum nicht erreicht, findet am Montag, den 07. Dezember 2026 um 11:30 Uhr (Ortszeit Luxemburg) am Geschäftssitz der Gesellschaft gemäß der Satzung der Gesellschaft und dem luxemburgischen Recht eine zweite außerordentliche Hauptversammlung statt. Für eine solche erneut einberufene Versammlung ist ein Quorum nicht erforderlich, und die Beschlussvorschläge können mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln (2/3) der gültig abgegebenen Stimmen angenommen werden.

Alle Stimmrechtsvollmachten oder Stimmzettel, die für die außerordentliche Hauptversammlung gültig eingereicht wurden, werden auch für die zweite außerordentliche Hauptversammlung verwendet, es sei denn, der betreffende Anteilinhaber teilt der Gesellschaft mit, dass er nicht wünscht, dass seine Stimmrechtsvollmacht oder sein Stimmzettel übernommen wird.

4. VERFÜGBARE DOKUMENTE

Ein Entwurf der neugefassten Satzung, in dem die vorgeschlagenen Änderungen angegeben sind, ist acht Tage vor der Versammlung am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme oder online unter: https://www.blackrock.com/uk/literature/shareholder-letters/bgif-egm-notice-with-articles-redline-30-oct-26.pdf.

5. MODALITÄTEN DER STIMMABGABE

Für die Stimmabgabe auf der Versammlung gilt Folgendes:

1. Inhaber von Namensanteilen können persönlich anwesend sein oder:
 (a) sich durch einen ordnungsgemäß bestellten Stimmrechtsvertreter vertreten lassen; oder
 (b) mit einem Stimmzettel („Formulaire“) gemäß dem in Artikel 11 der Satzung der Gesellschaft beschriebenen Verfahren abstimmen.

2. Anteilinhaber, die nicht persönlich an der Versammlung teilnehmen können, haben die Möglichkeit:
 (a) eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Stimmrechtsvollmacht an die eingetragene Anschrift der Gesellschaft (oder per Fax an +352 / 46 40 10 – 398) zu senden, die bis spätestens 24:00 Uhr Ortszeit Luxemburg am 09. November 2026 dort eingegangen sein muss; oder
 (b) einen ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Stimmzettel an die eingetragene Anschrift zuzustellen oder zu faxen (Fax-Nr.: +352 / 46 40 10 – 398), der bis spätestens 17:00 Uhr Ortszeit Luxemburg am 13. November 2026 dort eingegangen sein muss.

3. Stimmrechtsvollmachten für Inhaber von Namensanteilen sind beim eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft erhältlich. Ein Stimmrechtsvertreter muss nicht Anteilinhaber der Gesellschaft sein.

4. Ein Muster-Stimmzettel kann hier heruntergeladen werden: http://www.blackrock.co.uk/intermediaries/library.

Die Anteilinhaber sind durch die Abgabe einer Stimmrechtsvollmacht oder eines Stimmzettels nicht an der persönlichen Teilnahme und Stimmabgabe auf der Versammlung gehindert, sollten sie sich hierzu entschließen. Anteilinhaber, die persönlich an der Versammlung teilnehmen möchten, müssen die Gesellschaft darüber informieren, indem sie eine Teilnahmebestätigung an die eingetragene Anschrift der Gesellschaft (oder per Fax an die Nummer +352 / 46 40 10 – 398) senden, die spätestens am 09. November 2026 um 24:00 Uhr Ortszeit Luxemburg eingehen muss.

Aktualisierte Exemplare des Prospekts werden ab dem Stichtag auf unserer Website (https://www.blackrock.com/) zum Herunterladen und in gedruckter Form kostenlos zur Verfügung stehen. Die Statuten der Gesellschaft sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind auf Anfrage kostenlos bei Ihrem lokalen Vertreter erhältlich.

Der Prospekt, die Basisinformationsblätter ("BIB"), die Statuten, sowie der Jahres- und Halbjahresberichte können, kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden.

Der Vertreter in der Schweiz ist: BlackRock Asset Management Schweiz AG, Bahnhofstrasse 39, 8001 Zürich, Schweiz.

- Die Zahlstelle in der Schweiz ist State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, Kalanderplatz 5, Postfach, CH-8027 Zürich.

19. Oktober 2026 Der Verwaltungsrat